

# Abfallgebührenordnung der Gemeinde Pfunds

Der Gemeinderat der Gemeinde Pfunds hat mit Beschluss vom 31. 10. 2003 gemäß § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. 36/1991 nachfolgende Abfallgebührenordnung erlassen.

Änderung der Gebühren ab 01.01.2022 in der Sitzung vom 30.11.2021:

## § 1 Art der Gebühren

Die Gemeinde Pfunds hebt zur Deckung des Aufwandes, der ihr durch die Entsorgung und die Abfallberatung entsteht, Abfallgebühren in Form einer Grundgebühr und einer weiteren Gebühr ein.

## § 2 Entstehung der Gebührenpflicht

- (1) Der Gebührenanspruch auf die **Grundgebühr** entsteht mit der Bereitstellung von Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen sowie der Abfallberatung.
- (2) Der Gebührenanspruch auf die **weitere Gebühr** entsteht mit der Übergabe der Abfälle an die zu deren Abholung oder Sammlung bestimmten Einrichtungen bzw. Anlagen:
  - a) bei der Verwendung von Restmüll- und Biosäcken mit der Ausfolgung der Müllsäcke an den Haushalt bzw. Grundeigentümer,
  - b) bei der Verwendung von Restmüll- und Biomülltonnen bzw. – Großbehältern, mit der Vornahme der Entleerung durch die öffentliche Müllabfuhr.

## § 3 Gebührenhöhe und Bemessungsgrundlage

- (1) Für die **Grundgebühr** gelten folgende Bemessungsgrundlagen bzw. Gebührensätze pro Kalenderjahr:

- a) **Private Haushalte** Euro pro Person und Jahr:

|            |             |
|------------|-------------|
| 1 Person   | Euro 46,60  |
| 2 Personen | Euro 93,20  |
| 3 Personen | Euro 139,80 |
| 4 Personen | Euro 186,40 |

Die fünfte und jede weitere in einem gemeinsamen Haushalt lebende Person ist für die Gebührenberechnung nicht zu erfassen.

In der Grundgebühr für private Haushalte sind die zur kostenfreien Entsorgung 24 Kilogramm Restmüll – 24 Kilogramm pro gebührenpflichtige Person eines Haushaltes – berücksichtigt und berechnet.

b) **Einzelpersonen mit weiterem Wohnsitz** Euro 46,60 pro Kalenderjahr

Haushalte mit einem jährlichen Mindesteinkommen erhalten – nach unaufgeforderter Vorlage der Einkommensnachweise bis spätestens 30. Juni des Müllanfalljahres – bei der Berechnung der Grundgebühr eine Gebührenermäßigung:

| <b>Haushalte mit</b> | <b>Jährlicher brutto</b>  | <b>Prozente</b>                                 |
|----------------------|---|---|
|                      | <b>Höchsteinkommensgrenze</b>   | <b>Gebührenermäßigung</b>                       |
| 1 Person             | Ausgleichszulagenrichtsatz + 10%  | 20%   |
| 2 Personen           | Ausgleichszulagenrichtsatz + 10%  | 20%   |
| 3 – 5 Personen       | Ausgleichszulagenrichtsatz für Ehepaar + Euro 1.460 pro weitere im gemeinsamen Haushalte lebende Person | 20% + 3% je weitere, im Haushalt lebende Person |

(Zur Berechnung der Gebührenermäßigung ist der Einkommensnachweis bzw. sind die Einkommensnachweise des dem Müllanfalljahr voranliegenden Kalenderjahres bis spätestens 30.06. der Gebührenverrechnungsstelle – Amtskasse – vorzulegen. Später einlangende Unterlagen können zur Gebührenermäßigung nicht mehr berücksichtigt werden und es entfällt der Ermäßigungsanspruch für das betreffende Gebührenvorschreibungsjahr).

Als Stichtag der Ermittlung der Haushalte und der Personen pro Haushalt – mit Hauptwohnsitz – wird der 31. Dezember des der jeweiligen Vorschreibung vorhergehenden Kalenderjahres festgesetzt. Veränderungen nach diesem Stichtag – Haushaltsneugründung bzw. –auflassung, Personen- Abgänge bzw. – Zugänge, werden bei der Gebührenberechnung dahingehend berücksichtigt, indem die Grundgebühr – anteilig vom Jahrespauschale – nach vollen Monaten zu berechnen ist. Als Stichtag der Ermittlung der Personen mit weiterem Wohnsitz wird jeweils das An- und Abmeldedatum festgesetzt. Änderungen während des Gebührenberechnungsjahres sind dahingehend zu berücksichtigen, indem die Grundgebühr – anteilig vom Jahrespauschale – nach vollen Monaten zu berechnen ist.

c) **Wohnobjekte ohne ständige Bewohner** (z.B. Freizeitwohnsitze, etc.)  
 Grundgebühr pro Jahr Euro 46,60

Als Stichtag der Feststellung der Bemessungsgrundlage wird der 31. Dezember des der jeweiligen Vorschreibung vorhergehenden Kalenderjahres festgesetzt. Veränderungen nach diesem Stichtag bleiben bei den Gebührenvorschreibungen unberücksichtigt.

d) **Gewerbebetriebe:** Tourismusbetriebe und sonstige Betriebe

- d1) Tourismusbetriebe  
die Grundgebühr richtet sich nach der Anzahl der Nächtigungen und beträgt pro Gästenächtigung

|                           |           |
|---------------------------|-----------|
| in Privatzimmern          | Euro 0,22 |
| in Beherbergungsbetrieben | Euro 0,22 |
| am Campingplatz           | Euro 0,30 |
| in Ferienwohnungen        | Euro 0,30 |

Für die Ermittlung der Nächtigungszahlen ist jeweils das Nächtigungsergebnis des dem Müllanfalljahr voranliegenden zweiten Halbjahres (1.7.-31.12.) und das des ersten Halbjahres (01.01.-30.06) des Abfallentsorgungsjahres heranzuziehen.

- d2) Tourismusbetriebe (Gastronomie)  
die Grundgebühr richtet sich nach der Anzahl der Sitzplätze, festgesetzt pro

|               |           |
|---------------|-----------|
| Sitzplatz mit | Euro 4,00 |
|---------------|-----------|

Bei Betrieben mit Nächtigungsangebot wird zur Gebührenvorschreibung je Gästebett ein Sitzplatz in Abzug gebracht.

- d3) Sonstige Gewerbebetriebe  
Als Bemessungsgrundlage für die Festlegung der Grundgebühr für alle anderen Betriebe (Dienstleistungsbetriebe, Banken, Arztpraxen, Tischlereien, Schlossereien, Malereien, ...) dient die Anzahl der Beschäftigten.

|                              |            |
|------------------------------|------------|
| Pro Beschäftigte(n) und Jahr | Euro 35,90 |
|------------------------------|------------|

Es wird jedoch pro Betrieb mindestens eine Person zur Gebührenvorschreibung herangezogen.

Stichtag für die Bemessung der Gebühr nach § 3 Abs. (1) lit d2) – d3) ist der 1. August des Abfallentsorgungs- und Gebührenvorschreibungsjahres. Veränderungen vor und nach diesem Stichtag bleiben bei der Gebührenvorschreibung unberücksichtigt.

Ausnahme: Wird ein neuer Betrieb gegründet oder ein Betriebsstandort aufgelassen, ist die nach vollen Monaten zu berechnende, anteilige Grundgebühr zu entrichten.

- (2) Die **weitere Gebühr** gliedert sich in Restmüllgebühr, Biomüllgebühr und Sperrmüllgebühr. Es gelten für die weitere Gebühr folgende Bemessungsgrundlagen und Gebührensätze:

- a) Restmüllgebühr  
Die Restmüllgebühr beträgt  
pro zu entsorgendem Kilogramm Abfall € 0,60  
inklusive jeweils gesetzlichem ALSAG

b) Biomüllgebühr

Für die Biomüllentsorgung gelten pro angeschlossenem Grundstück folgende Bemessungsgrundlagen und Gebührensätze:

Biomüllgebühr pro zu entsorgendem Biomüllbehälter:

|                                      |            |
|--------------------------------------|------------|
| 8 l Biomüllbehälter mit Biosack      | Euro 1,00  |
| 8 l Biomüllbehälter ohne Biosack     | Euro 2,30  |
| 35 l Biomüllbehälter pro Entleerung  | Euro 5,00  |
| 120 l Biomüllbehälter pro Entleerung | Euro 17,10 |
| 240 l Biomüllbehälter pro Entleerung | Euro 34,10 |

c) Biomüllgebühr mit Verwiegung

Die Biomüllgebühr für Betriebe bei Verwiegung beträgt pro zu entsorgendem Kilogramm Abfall € 0,22

d) Sperrmüllgebühr

Für jeden am Recyclinghof zu übernehmenden Kubikmeter Sperrmüll ist an Sperrmüllgebühr zu entrichten Euro 62,50

Es sind bei einer Anlieferungsmenge von je 0,10 m<sup>3</sup> Sperrmüll 6,25 Euro zu entrichten.

Für jede in der Verbandsanlage Roppen übernommene Tonne Sperrmüll (Außerordentliche Anlieferung von Sperrmüll) sind jeweils geltenden Deponiegebühren zu entrichten.

In den in Abs. (1) und Abs. (2) angeführten Beträgen ist die Umsatzsteuer (derzeit 10%) enthalten.

#### **§ 4**

#### **Gebührenschildner, gesetzliches Pfandrecht**

- (1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen bereitgestellt werden.
- (2) Steht ein Bauwerk auf fremden Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren.
- (3) Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.

## **§ 5 Entrichtung der Gebühren**

Die Grundgebühr:

- a) die Grundgebühr – für private Haushalte sowie Tourismusbetriebe, berechnet nach der Anzahl der Nächtigungen – wird halbjährlich vorgeschrieben.
- b) die Grundgebühr – für Tourismusbetriebe, berechnet nach der Anzahl der Sitzplätze und für sonstige Gewerbebetriebe – wird halbjährlich vorgeschrieben.
- c) Die Grundgebühr für Wohnobjekte ohne ständige Benützung – wird jährlich vorgeschrieben.

Die weitere Gebühr:

- a) die Restmüllgebühr – vierteljährlich
- b) die Biomüllgebühr bei Erwerb des 8 Liter fassenden Biomüllsackes
- c) die Biomüllgebühr aufgrund der Nichtverwendung eines 8 Liter Biomüllsackes – vierteljährlich
- d) die Biomüllgebühr für Tourismusbetriebe – vierteljährlich
- e) die Biomüllgebühr für Gewerbebetriebe – vierteljährlich
- f) die Sperrmüllgebühr – vierteljährlich

## **§ 6 Verfahrensbestimmungen**

Für Verfahren nach dieser Verordnung sind die Bestimmungen der Tiroler Landesabgabenordnung anzuwenden.

## **§ 7 Schlussbestimmungen**

- (1) Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2004 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig verlieren alle früheren Abgabengebührenordnungen der Gemeinde Pfunds ihre Gültigkeit.